

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 729	12.09.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4642 – 4658		Telefon: 80-94040

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang Biologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

vom 30.08.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplomprüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit , Studienumfang und Leistungspunkte
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zuordnung von Credit Points
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Diplomprüfung und Zuordnung von Credit Points
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Biologin" bzw. "Diplom-Biologe", abgekürzt "Dipl.-Biol."

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 192 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Wahlbereich 18 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium einschließlich Diplomarbeit.
- (4) Die dem Grund- und Hauptstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen und Fächer werden teilweise durch Leistungsnachweise und teilweise durch Fachprüfungen abgeschlossen (§§ 11, 16 und 17). Bei Bestehen einer Fachprüfung oder Erbringung eines Leistungsnachweises wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points nach dem European Credit Transfer System, ECTS) vergeben. Die jeweils zugeordneten Credit Points ergeben sich aus dem Studienplan entsprechend Anlage 1. Insgesamt umfasst der Diplomstudiengang Biologie 300 Credit Points, davon entfallen auf das Grundstudium 120 Credit Points und auf das Hauptstudium einschließlich Diplomarbeit 180 Credit Points.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung (§ 9 und § 16) ist jeweils mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu verbinden. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fachrichtung Biologie als Vorsitzende oder Vorsitzender und deren bzw. dessen Stellvertretung,
 2. zwei weitere Professorinnen bzw. Professoren der Fachrichtung Biologie,
 3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachrichtung Biologie,
 4. zwei studentische Mitglieder der Fachrichtung Biologie.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Der Beisitz darf nur Personen übertragen werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Diplomstudiengang Biologie an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

- (6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Entsprechend werden die Credit Points, soweit Vergleichbarkeit besteht, gemäß § 13 Abs. 7 angerechnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH Aachen für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist gleichzeitig mit der Meldung zur ersten Fachprüfung gemäß § 11 schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der RWTH zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der gültige Studentinnen- bzw. Studentenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Weiteres regelt die Studienordnung.

- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die nach § 11 Abs. 2 geforderten Teilnahmenachweise (ÜT) zum Zeitpunkt der entsprechenden Fachprüfung vorliegen.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweisen (LN) zu folgenden Lehrveranstaltungen gemäß näherer Bestimmung durch die Studienordnung

(V = Vorlesung; ÜT = Übung mit Teilnahmenachweis):

FP Biologie der Zelle	V
FP Bau der Organismen I (Tiere)	V + ÜT
LN Mathematik für Biologen und Biotechnologen	V + ÜT
FP Allgemeine Chemie	V + ÜT
LN Anorganisch-chemisches Praktikum	ÜT
FP Einführung in die Mikrobiologie	V
FP Bau der Organismen II (Pflanzen)	V + ÜT
FP Physik für Biologen und Biotechnologen	V + ÜT
FP Organische Chemie	V
LN Organisch-chemisches Praktikum	ÜT
FP Biotechnologie I	V
FP Einführung in die Pflanzenphysiologie	V
FP Einführung in die Tierphysiologie	V
FP Einführung in die Biochemie	V
FP Mikrobiologisches Grundpraktikum	ÜT
FP Physikalische Chemie für Biologen und Biotechnologen	V + ÜT
LN Physikalisches Praktikum	ÜT
FP Pflanzenphysiologisches Grundpraktikum	ÜT
FP Einführung in die Genetik	V
FP Einführung in die Ökologie mit Bestimmungsübungen und Exkursionen	V + ÜT
FP Tierphysiologisches Grundpraktikum	ÜT
LN Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	ÜT
FP Genetisches Grundpraktikum	ÜT

- (3) Die Fachprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 60 Minuten.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend, Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfenden. Die Fachnote lautet:
- | | | |
|-----------------------------|-------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:
- | | | |
|----------------------------|-------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von | 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von | 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (6) Bei Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfolgt über Credit Points gemäß § 3 Abs. 4 und Studienplan (Anlage 1). Die Diplom-Vorprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn in der Summe 120 Credit Points in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erzielt worden sind; hierbei sind die Bestimmungen von § 7 Abs. 8 Satz 4 zu beachten.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine erneute Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt ist hierzu notwendig. Fehlversuche im selben Fach an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können auf Wunsch vor der endgültigen Festlegung der Note "nicht ausreichend" eine mündliche Ergänzungsprüfung absolvieren. Diese Ergänzungsprüfung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfung. Die angebotenen Termine für die Ergänzungsprüfungen werden gemeinsam mit den übrigen Prüfungsergebnissen von den jeweiligen Prüfenden bekanntgegeben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 20 entsprechend.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die abgeschlossene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraumes, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die ECTS-Credit Points und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in dem Diplomstudiengang Biologie vorlegt oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
 3. folgende Teilnahmenachweise (T) und Leistungsnachweise (L) nach Maßgabe der Studienordnung vorlegen kann:

- 3.1 mindestens sechs biologische Blockpraktika von je vier Wochen Dauer, davon drei Blockpraktika für das Hauptfach und je ein Blockpraktikum für jedes biologische Nebenfach; der sechste Block ist frei wählbar. Eines der geforderten Blockpraktika kann durch ein Forschungspraktikum, ersetzt werden sechs L,
- 3.2 drei biologische Seminare, davon mindestens ein Seminar für das Hauptfach drei T,
- 3.3 Einführung in die Statistik ein L,
- 3.4 Leistungs- und Teilnahmenachweise für das nicht-biologische Nebenfach ein L und zwei T.

- (2) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in Absatz 1 geforderten Leistungen bei der Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung nachgewiesen werden; bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung müssen alle Nachweise vorgelegt werden.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus vier mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen sind in einem biologischen Hauptfach, in zwei biologischen Nebenfächern sowie in einem nicht-biologischen Nebenfach abzulegen.
- (3) Das biologische Hauptfach ist zu wählen aus der folgenden Fächergruppe:

Allgemeine und Molekulare Biotechnologie

Genetik

Mikrobiologie

Molekularbiologie und Zellbiologie

Neurobiologie und Zoologie

Pflanzenphysiologie und Biochemie

Umweltbiologie und Umweltchemie

Die beiden biologischen Nebenfächer sind zu wählen aus der Fächergruppe:

Allgemeine Biotechnologie

Biochemie

Bionik

Biomaterialien

Bodenökologie

Botanik

Entwicklungsbiologie

Genetik

Humanbiologie

Immunologie

Mikrobiologie

Molekularbiologie

Molekulare Biotechnologie

Neurobiologie

Ökologie

Pflanzenphysiologie

Phytopathologie

Tierphysiologie

Ökotoxikologie

Ökochemie

Zellbiologie

Zoologie

Auf individuellen Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein nicht genanntes biologisches Fach als Hauptfach oder als Nebenfach zulassen, falls die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

- (4) Das nicht-biologische Nebenfach kann aus dem nachfolgenden Fächerkatalog gewählt werden:

Bioorganische Chemie

Bioverfahrenstechnik

Informatik

Makromolekulare Chemie

Molekulare Medizin

Siedlungswasserwirtschaft

Umwelthygiene

Economy (gemeinschaftlich mit der Universität Maastricht angeboten)

Weitere Fächer können auf individuellen Antrag zugelassen werden unter der Voraussetzung, dass hierfür ein geeignetes Lehrangebot an der RWTH vorliegt.

- (5) Prüfungsteilgebiete, welche durch die Wahl des Hauptfaches abgedeckt sind, können nicht zusätzlich aus dem Nebenfachkatalog gewählt werden. Weitere Einschränkungen bei der Kombination von Prüfungsfächern werden in der Studienordnung geregelt.
- (6) Die Prüfungen im nicht-biologischen Nebenfach entsprechend Absatz 4 können abweichend von Absatz 1 zur Erfüllung fächerspezifischer Besonderheiten auch in Form einer Klausurarbeit abgelegt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung ausgegeben. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anfertigung der Diplomarbeit vor Ablegen der einzelnen Fachprüfungen genehmigen.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine experimentelle Arbeit, welche Untersuchungen im Labor und/oder im Freiland einschließt.
- (2) Die Diplomarbeit kann von in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fachrichtung Biologie ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von anderen als den gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (6) Der Umfang der Diplomarbeit beträgt in der Regel 50 bis 150 Seiten. Auf Antrag kann die Diplomarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

§ 19**Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der bewertenden Personen soll diejenige sein, die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite bewertende Person wird von der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses bestimmt. Im Falle einer extern durchgeführten Diplomarbeit soll mindestens eine oder einer der Prüfenden der Fachgruppe Biologie der RWTH Aachen angehören. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 20**Mündliche Prüfungen**

- (1) Die mündlichen Prüfungen in den biologischen und nicht-biologischen Fächern erfolgen als Einzelprüfungen. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils maximal 45 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1, Satz 4) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 ist die Beisitzerin bzw. der Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21**Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und ihre Mitteilung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit und die Fachprüfungen mit der Note 1,0 bewertet sind, mit folgender Ausnahme: höchstens ein Nebenfach darf mit der Note 1,3, aber nicht schlechter bewertet sein.
- (4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und Fachprüfungen erfolgt über Credit Points gemäß § 3 Abs. 4 und Studienplan (Anlage 1). Die Diplomprüfung ist insgesamt bestanden, wenn einschließlich der Diplomarbeit in der Summe 180 Credit Points erzielt worden sind.

§ 23**Freiversuch**

- (1) Meldet sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Biologie eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der RWTH einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote erzielt, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, wird über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung begangen wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 erstmalig für den Diplomstudiengang Biologie an der RWTH eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ist die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 für den Diplomstudiengang Biologie an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese in einer Frist von zwei Jahren nach der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Prüfungsleistungen, welche im Rahmen der im Sommersemester 2002 geltenden Prüfungsordnung erbracht wurden, werden bei einem Wechsel zu dieser Prüfungsordnung angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 30
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 11. August 1998 außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 15. Mai 2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.08.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie**Studienplan für Diplom-Biologinnen bzw. Diplom-Biologen**

<i>Lehrveranstaltung (SWS bedeutet Anzahl der Semesterwochenstunden)</i>	<i>Vorl. SWS</i>	<i>Übg. SWS</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Credit Points</i>
<i>1. Semester Wintersemester (WS)</i>				
Biologie der Zelle	3		3	4.5
Bau der Organismen I (Tiere)	2	3	5	6
Mathematik für Biologen und Biotechnologen	2	2	4	6
Allgemeine Chemie	4	1	5	7.5
Anorganisch-chemisches Praktikum (Vorlesungsfreie Zeit)		4	4	6
<i>Zwischensumme:</i>	11	10	21	30
<i>2. Semester Sommersemester (SS)</i>				
Einführung in die Mikrobiologie	2		2	3
Bau der Organismen II (Pflanzen)	2	3	5	6
Physik für Biologen und Biotechnologen	4	1	5	7.5
Organische Chemie	3		3	4.5
Organisch-chemisches Praktikum (Vorlesungsfreie Zeit)		6	6	9
<i>Zwischensumme:</i>	11	10	21	30
<i>3. Semester Wintersemester (WS)</i>				
Biotechnologie I (Grundlagen)	2		2	3
Einführung in die Pflanzenphysiologie	3		3	4.5
Einführung in die Tierphysiologie	3		3	4.5
Einführung in die Biochemie	2		2	3
Mikrobiologisches Grundpraktikum		1	1	1.5
Physikalische Chemie für Biologen und Biotechnologen	4	1	5	7.5
Physikalisches Praktikum		4	4	6
<i>Zwischensumme:</i>	14	6	20	30
<i>4. Semester Sommersemester (SS)</i>				
Pflanzenphysiologisches Grundpraktikum (Vorlesungsfreie Zeit)		3	3	3
Einführung in die Genetik	3		3	4.5
Einführung in die Ökologie (enthält auch Bestimmungsübungen u. Exkursionen)	2	4	6	9
Tierphysiologisches Grundpraktikum		3	3	3
Physikalisch-chemisches Grundpraktikum		4	4	6
Genetisches Grundpraktikum (Vorlesungsfreie Zeit)		3	3	4.5
<i>Zwischensumme:</i>	5	17	22	30
<i>Gesamtsumme:</i>	41	43	84	120
<i>5.-10. Semester</i>				
Gemäß Fächerwahl werden bei weitgehend eigenständiger Zeitplanung mindestens erwartet:				
6 Biologische Blockpraktika *		48	48	72
3 Biologische Seminare *		6	6	9
Biologische Vorlesungen *	22		22	33
Quantitative Biologie	1	1	2	3
Nicht-biol. Nebenfach	12 SWS**		12	18
Wahlbereich	18 SWS**		18	-
Diplomarbeit	9 Monate			45
<i>Gesamtsumme:</i>			108	180
1 Fachprüfung in einem biologischen Schwerpunktfach (60 Credit Points)				
2 Fachprüfungen in biologischen Nebenfächern (jeweils 18 Credit Points)				
1 Fachprüfung in einem nicht-biologischen Nebenfach (18 Credit Points)				
Auf Wunsch zusätzliche Fachprüfung(en)				
Diplomarbeit nach Abschluss der vorgeschriebenen Prüfungen (45 Credit Points)				
<i>Belastung 1.- 4. Semester:</i>			84	120
<i>Belastung 5.-10. Semester:</i>			108	180
<i>Gesamtbelastung 1.-10. Semester:</i>			192	300

* Die Wahl der Blockpraktika, Seminare und Vorlesungen hängt ab von den gewählten Prüfungsfächern (§ 16). Ein Blockpraktikum kann durch ein Forschungspraktikum ersetzt werden.

** Im nicht-biologischen Nebenfach und im Wahlbereich ist die Verteilung auf Vorlesungs- bzw. Übungsstunden abhängig vom gewählten Fach bzw. den gewählten Fächern.